

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 170/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
6. Januar 1972

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

RegObersekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 10. Dezember 1971 durch

Bundesrichter	H e y e r	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. B u s s ,	
Bundesrichter	Dr. R e i n h o l d ,	
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n	und
Bundessozialrichter	H e i m a n n	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 28. April 1971 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist der Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit.

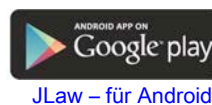
Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) war die am 5. August 1918 geborene Klägerin von April 1941 bis September 1942 Schwesternschülerin. Sie bestand die Krankenpflegeprüfung und arbeitete von Oktober 1942 bis September 1944 als "Krankenschwester (Masseurin)". Von Juni 1945 bis Mai 1954 war sie mit einer durch Arbeitslosigkeit bedingten Unterbrechung als Masseurin beschäftigt. Als solche nahm sie anschließend an einem Fortbildungslehrgang teil, den sie mit Erfolg abschloß. Dann arbeitete sie von Dezember 1954 bis September 1965 sowie vom 24. Oktober 1966 bis 30. September 1968 wieder als Masseurin; in der Zwischenzeit war sie arbeitslos. Ihren Rentenanspruch vom 1. Juli 1968 lehnte die Beklagte nach Einholung eines orthopädischen und eines nervenfachärztlichen Gutachtens mit Bescheid vom 11. Dezember 1968 ab. Klage und Berufung blieben erfolglos (Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 26. November 1969 und des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 28. April 1971). Das LSG führte aus: Bei der Klägerin bestünden geringgradige verbildende Veränderungen der Halswirbelsäule, leichte verbildende Veränderungen der Brustwirbelsäule mit leichter Fehlstatik sowie eine leichte Fehlstatik der Lendenwirbelsäule, leichte Krampfadern beiderseits und Platt-Spreiz-Füße beiderseits mit leichter Ballenbildung und X-Fehlstellung der Großzehen sowie hypertone Kreislaufregulationsstörungen. Trotz dieser Gebrechen könne die Klägerin auch alle mittelschweren Frauenarbeiten mit den arbeitsüblichen Unterbrechungen noch ganztags verrichten. Ihr Arbeitsbild zeige, daß sie während des letzten Krieges den Beruf der Krankenschwester erlernt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

und anschließend ausgeübt habe. In der Folgezeit sei sie dann bis zur Stellung ihres Rentenanspruches als Masseurin beschäftigt gewesen. Nach ihrem Vorbringen im Berufungsverfahren müsse sie sich aber auch nebenher noch jahrelang als Krankenschwester betätigt haben, denn sie weise ausdrücklich darauf hin, daß sie aus dem Krankenschwesterberuf seit über fünfzehn Jahren heraus sei. Auch wenn sie zuletzt über fünfzehn Jahre lang nur noch den Beruf der Masseurin ausgeübt habe, könne sie entgegen ihrer Ansicht auf den Beruf der Krankenschwester zumutbar verwiesen werden; es könne deshalb auf sich beruhen, ob ihr Leistungsvermögen im Beruf der Masseurin noch zur Erzielung der Hälfte des Lohnes ausreiche, den eine gesunde Masseurin im Durchschnitt zu verdienen pflege. Nach den überzeugenden Ausführungen des in der mündlichen Verhandlung gehörten Sachverständigen Dr. H sei die durchschnittliche Tätigkeit einer Krankenschwester als körperlich leicht bis mittelschwer zu bezeichnen. Für die Auffrischung und Vervollständigung der von der Klägerin in den früheren Jahren als Krankenschwester erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten reiche schon eine kurze Zeit aus. Auch das habe Dr. H überzeugend ausgeführt. Ein Anspruch auf Leistungen aus der Rentenversicherung stehe der Klägerin nach alledem nicht zu.

Mit der nicht zugelassenen Revision beantragt die Klägerin,

die vorinstanzlichen Urteile sowie
den Bescheid der Beklagten aufzuheben
und diese zu verurteilen, ihr ab
1. August 1968 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren,
hilfsweise,
den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Als Verfahrensrügen macht sie Verletzungen der §§ 103 und

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) geltend. Sie meint, die Schlußfolgerung des LSG, sie müsse sich während ihrer Tätigkeit als Masseurin nebenher noch jahrelang als Krankenschwester betätigt haben, überschreite die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung; ihr im Tatbestand des angefochtenen Urteils lückenlos wiedergegebener beruflicher Werdegang zeige, daß sie nach dem Bestehen der Krankenpflegeprüfung nur als Masseurin beschäftigt gewesen sei. Bei einer Verweisung auf den Beruf der Krankenschwester habe es deshalb weiterer Ermittlungen dahin bedurft, ob und wann sie jemals im Laufe ihres Berufslebens als Krankenschwester gearbeitet habe. Das sei jedoch niemals der Fall gewesen. Sie könne deshalb auf den Beruf der Krankenschwester nicht verwiesen werden. Als Masseurin aber sei sie berufsunfähig.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die nicht zugelassene Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die Klägerin einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG gerügt hat und dieser Mangel vorliegt (BSG 1, 150). Die Revision ist auch begründet insoweit, als der Rechtsstreit zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Die Klägerin rügt zu Recht, das LSG habe nicht davon ausgehen dürfen, daß sie sich während ihrer Tätigkeit als Masseuse nebenher jahrelang als Krankenschwester betätigt habe. Das LSG stützt sich insoweit ausschließlich auf das eigene Vorbringen der Klägerin im Berufungsverfahren. Dieses Vorbringen rechtfertigt eine solche Schlußfolgerung

- 5 -



- 5 -

nicht. Die Klägerin hat nach den Feststellungen des LSG im Berufungsverfahren vorgetragen, sie sei aus dem Krankenschwesternberuf "seit über fünfzehn Jahren heraus". Eine so ungenaue Zeitangabe läßt es offen, ob damit eine Zeitspanne von beispielsweise nur fünfzehneinhalb Jahren gemeint ist oder ein weit größerer Zeitraum erfaßt werden soll. Nach den Feststellungen des LSG hat aber die Klägerin möglicherweise schon seit Oktober 1942 nicht mehr als Krankenschwester gearbeitet; die im Tatbestand des angefochtenen Urteils für die Zeit von Oktober 1942 bis September 1944 enthaltene Angabe "Krankenschwester (Masseurin)" schließt nicht aus, daß die Klägerin schon während dieses der Krankenpflegeprüfung unmittelbar folgenden Zeitabschnitts ausschließlich als Masseuse beschäftigt gewesen ist. Selbst wenn sie aber - wie das LSG im Tatbestand seines Urteils ausdrücklich festgestellt hat - erst ab Juni 1945 nur noch diese Tätigkeit ausgeübt haben sollte, wäre die Klägerin im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des LSG am 28. April 1971 bereits 25 Jahre und elf Monate, also fast volle 26 Jahre nicht mehr als Krankenschwester tätig gewesen. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß sie sich während dieses "über fünfzehn Jahre" hinausreichenden Zeitraums irgendwann einmal "nebenher" als Krankenschwester betätigt hat, sind nicht ersichtlich. Die Rüge, das LSG habe mit der Annahme einer derartigen Nebentätigkeit die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten, greift sonach durch. Auch die weitere Verfahrensrüge der unvollständigen Aufklärung des Sachverhalts und damit eines Verstoßes gegen § 103 SGG ist berechtigt; durch die ungenaue Zeitangabe "seit über fünfzehn Jahren" mußte sich das LSG, falls es die Klägerin auf den Beruf der Krankenschwester verweisen wollte, zur Klärung der von seinem Standpunkt aus rechtserheblichen Frage gedrängt fühlen, ob, wann und wie lange die Klägerin nach Ablegung der Krankenpflegeprüfung tatsächlich als Krankenschwester gearbeitet hat. Auch insoweit liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel vor. Die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Revision ist somit statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG.

Die Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf der Schlußfolgerung des LSG, die Klägerin habe sich während ihrer Tätigkeit als Masseuse nebenher jahrelang als Krankenschwester betätigt; für die Auffrischung und Vervollständigung der von ihr insoweit vor "über fünfzehn Jahren" erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten reiche deshalb schon eine kurze Zeit aus. Für diese letztere Annahme beruft sich das LSG ausdrücklich auf die "überzeugenden Ausführungen" des in der mündlichen Verhandlung gehörten ärztlichen Sachverständigen Dr. H. . Die der Sitzungsniederschrift als Anlage beigelegte schriftliche Zusammenfassung seines mündlich vorgetragenen Gutachtens läßt jedoch nicht erkennen, daß sich Dr. H. -

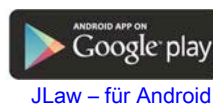
zu dieser Frage überhaupt geäußert hat. Abgesehen hiervon läßt sich nicht ausschließen, daß dieser Sachverständige die Frage anders beantwortet hätte, wenn er hätte davon ausgehen müssen, die damals bereits im 53. Lebensjahr stehende Klägerin habe die Tätigkeit einer Krankenschwester nicht nur "über fünfzehn Jahre", sondern nach ihrer bereits 1942 abgelegten Krankenpflegeprüfung überhaupt nicht oder auch nur während der letzten 26 Jahre nicht mehr ausgeübt. Ebensowenig kann ausgeschlossen werden, daß in diesem Fall das LSG hinsichtlich der Verweisbarkeit der Klägerin auf den Beruf der Krankenschwester zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Sollte eine derartige Verweisung ausscheiden, fragt es sich schließlich, ob das Leistungsvermögen der Klägerin ausreicht, um für den Beruf der Masseuse das Vorliegen von Berufsunfähigkeit zu verneinen. Die insoweit notwendigen tatsächlichen Feststellungen sind bisher nicht getroffen worden, weil das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus diese Frage offen lassen konnte.

Nach alledem kann der Senat die Rechtmäßigkeit des Be-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

scheides der Beklagten und der vorinstanzlichen Urteile aufgrund der bisherigen Feststellungen des LSG nicht nachprüfen. Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben werden; der Rechtsstreit ist zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Da die Kostenentscheidung vom Ausgang des Rechtsstreits abhängt, ist sie dem abschließenden Urteil vorzubehalten (§ 193 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

